



Brüssel, den 24. Juni 2016
(OR. en)

9951/16
ADD 1 COR 1

PV/CONS 32
TRANS 223
TELECOM 115
ENER 244

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3472.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE**) vom 6. und 7. Juni 2016 in Luxemburg

Auf Seite 5 von Dokument 9951/16 ADD 1 muss Nummer 9 wie folgt lauten:

9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/50/EG des Rates und der Richtlinie 91/672/EWG des Rates [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0050 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

8970/1/16 TRANS 169 MAR 147 EDUC 142 SOC 258 ETS 31 MI 343
CODEC 668 REV 1

6285/16 TRANS 51 MAR 54 CODEC 179 EDUC 35 SOC 85 ETS 4 MI 94
+ ADD 1

Der Rat legte seine allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument 8970/1/16 REV 1 enthaltenen Vorschlag für eine Richtlinie über Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt fest. Der Rat nahm die untenstehenden Erklärungen der lettischen und der britischen Delegation zur Kenntnis.

Erklärung Lettlands

"Grundsätzlich unterstützt Lettland die Bemühungen um eine EU-weite Harmonisierung der Vorschriften in der Binnenschifffahrt, einschließlich des aktuellen Vorschlags über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt.

Lettland vertritt jedoch die Auffassung, dass durch den Kompromisstext der allgemeinen Ausrichtung des Rates die Grundsätze der besseren Rechtsetzung und der Rechtssicherheit in Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie und die Ausnahmen, insbesondere in Zusammenhang mit Staaten, in denen keine nennenswerte Binnenschifffahrt betrieben wird, nicht vollständig gewahrt werden. Der Text sieht verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich vor und in Artikel 35 werden Fälle genannt, in denen die Mitgliedstaaten nicht zur Umsetzung dieser Richtlinie verpflichtet sind, oder in denen die Richtlinie lediglich teilweise umgesetzt werden muss. Lettland ist jedoch der Ansicht, dass die Rechtssicherheit erhöht werden könnte, wenn die Begriffsbestimmung von "Binnenwasserstraße" eingegrenzt würde oder wenn in die Liste der Ausnahmen vom Anwendungsbereich eine eindeutige Erklärung aufgenommen würde, wonach die Richtlinie nicht auf die Besatzung von Seeschiffen und Hilfsschiffen in Seehäfen anzuwenden ist.

Insgesamt hat Lettland keine Einwände dagegen, den Richtlinienentwurf weiter voranzutreiben. Gleichzeitig plant Lettland aber angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten in Lettland und der oben erwähnten Erwägungen, die in Artikel 35 vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen und die Richtlinie nicht umzusetzen.

Es ist für Lettland von großer Bedeutung, dass im Zuge der weiteren Beratungen über den Richtlinienentwurf die Abweichklausel und die im Artikel zum Anwendungsbereich enthaltenen Ausnahmen beibehalten werden und dass in den Erwägungsgründen erklärt wird, inwieweit die Richtlinie auf Seeschiffe und Hilfsschiffe in Seehäfen angewandt werden kann."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt uneingeschränkt die Zielsetzungen des Vorschlags für eine Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und ist der Meinung, dass der Vorschlag die Mobilität der Arbeitskräfte steigern wird.

Das Vereinigte Königreich hält es jedoch für unverhältnismäßig, wie vorgeschlagen einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um auf CESNI-Standards zu verweisen, und ist der Meinung, dass dafür ein Durchführungsrechtsakt angemessener wäre, da es um die Umsetzung internationaler Standards und nicht um die Ergänzung oder Änderung eines nicht wesentlichen Teils der Rechtsvorschriften geht. Aus diesem Grund enthält sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt der Stimme."

Auf Seite 6 von Dokument 9951/16 ADD 1 muss Nummer 11 wie folgt lauten:

Luftverkehr

11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0277 (COD)

= Sachstandsbericht

8522/16 AVIATION 90 CODEC 568 RELEX 333

14991/15 AVIATION 152 CODEC 1667 RELEX 1014

+ ADD 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht zum Vorschlag für eine Überarbeitung der EASA-Grundverordnung zur Kenntnis.

Auf Seite 7 von Dokument 9951/16 ADD 1 muss die Zwischenüberschrift "Luftverkehr" gestrichen werden.